

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 3	12. Juli 2017	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen vom 29. Mai 2017	Seite 49
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ der Universität Bremen vom 14. Juni 2017	Seite 59
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ der Universität Bremen vom 26. Juni 2017	Seite 63
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Space Sciences and Technologies-Sensing, Processing, Communication“ der Universität Bremen vom 26. Juni 2017	Seite 65
Berichtigung der Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Space Engineering I“ und „Space Engineering II“ der Universität Bremen vom 26. Juni 2017	Seite 67
Berichtigung der Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ der Universität Bremen vom 26. Juni 2017	Seite 69
Berichtigung der Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ der Universität Bremen vom 05. Mai 2017	Seite 71
Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Bremen vom 05. Juli 2017	Seite 73
Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflagedidaktik“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2017	Seite 79

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Management im Gesundheitswesen“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2017	Seite 83
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Management im Gesundheitswesen“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2017	Seite 87
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2017	Seite 93
Praktikumsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ im Fachbereich 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) der Universität Bremen vom 21. Juni 2017	Seite 99
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ im Fachbereich Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Universität Bremen vom 19. April 2017	Seite 105

**Praktikumsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
„Pflegedidaktik“ im Fachbereich 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften)
an der Universität Bremen
Vom 21. Juni 2017**

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele der Praktika**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Berufspädagogisches Praktikum**
- § 5 Schulpraktikum**
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 8 Bewertung**
- § 9 Information und Evaluation**
- § 10 Konfliktregelung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der angebotsspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Pflegedidaktik“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Pflegedidaktik“) vom 21. Juni 2017 sind die Studierenden verpflichtet, zwei Praktika zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung. Die Studierenden im weiterbildenden Studium „Pflegedidaktik“ absolvieren das „Schulpraktikum“ und das „Berufspädagogische Praktikum“.

(3) Die Verantwortung für die Praktika liegt bei der Universität Bremen. Die Durchführung des praktischen Teils an den Schulen und/oder Praxiseinrichtungen obliegt der jeweiligen (Schul-)Leitung in Absprache mit der Universität Bremen.

(4) Während des Aufenthalts an den Schulen und/oder Praxiseinrichtungen unterliegen die Studierenden dem Weisungsrecht der (Schul-)Leitungen. Die Studierenden haben über die in der Schule bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrpersonen oder anderer Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln.

(5) Praktika, die an anderen Universitäten und Hochschulen, in anderen Studiengängen oder im Ausland erfolgreich absolviert wurden, können angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Inhalt, Umfang und Qualifikationsziele bestehen.

§ 2

Ziele der Praktika

(1) Die Praktika haben generell folgende Ziele:

1. Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,

2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Weiterbildenden Studium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im jeweiligen Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und einer Praxisstelle (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag¹ werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 4

Berufspädagogisches Praktikum

(1) Im Mittelpunkt des Praktikums steht die Beteiligung an der Planung, Durchführung und Auswertung von Lehr-/Lernangeboten des arbeitsbezogenen Lernens sowie die eigenständige Untersuchung einer aus dem Kontext arbeitsbezogenen Lernens gewonnenen Forschungsfrage im Sinne Forschenden Lernens. Das Praktikum findet in praktischen Tätigkeitsfeldern statt, die an der Schnittstelle von schulischer und praktischer Ausbildung liegen, d.h. sowohl in berufsbildenden Schulen, Pflegeschulen oder anderen schulischen oder nicht-schulischen Einrichtungen des Berufsbildungs- und Weiterbildungswesens als auch in Praxiseinrichtungen.

(2) Der (berufsschul-)praktischen Teil ist mit 110 Stunden ausgewiesen und umfasst in der Regel sechs Wochen. Das Modul „Berufspädagogisches Praktikum“ wird in der Regel im 3. Semester absolviert.

¹ Siehe Anlage 1: Praktikumsvertrag.

§ 5

Schulpraktikum

(1) Im Mittelpunkt des Praktikums steht die eigenständige Planung, Durchführung und Auswertung einer achtstündigen, auf fallbasiertem Lernen beruhenden Unterrichtseinheit. Das Praktikum kann in den unterschiedlichen potenziellen Tätigkeitsfeldern der Absolventinnen und Absolventen stattfinden, d.h. sowohl in berufsbildenden Schulen, schulischen als auch nichtschulischen Einrichtungen des Berufsbildungs- und Weiterbildungswesens.

(2) Das Schulpraktikum erstreckt sich über eine Dauer von 6 Wochen und umfasst 110 Stunden. Das Praktikum soll in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert werden. Das Modul findet im 4. und 5. Semester statt.

(3) Das Praktikum schließt zeitlich und inhaltlich das Weiterbildende Studium ab.

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika werden im Rahmen der Module FDM1 „Berufspädagogisches Praktikum“ und GS-Pd „Schulpraktikum“ des Weiterbildenden Studiums „Pflagedidaktik“ wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Lehrenden des jeweiligen Moduls; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praxisstelle und in der Universität durch ein Mitglied des Lehrkörpers.

§ 7

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Auf Wunsch stellt die Praxisstelle der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Bescheinigung über das durchgeführte Praktikum aus.

(2) Während des Praktikums verfasst die Praktikantin bzw. der Praktikant einen Bericht, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung zwei Wochen vor Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin bzw. des Praktikanten möglich.

(4) Die für die Module „Berufspädagogisches Praktikum“ sowie „Schulpraktikum“ verantwortlichen Lehrenden prüfen und bewerten den jeweiligen Praktikumsbericht. Die Benotung der Prüfungsleistung in den beiden Modulen erfolgt auf Grundlage der Praktikumsberichte.

(5) Das Schulpraktikum wird erst durch die abschließende mündliche Prüfung beendet.

§ 8

Bewertung

- (1) Die Lehrende oder der Lehrende prüft und bewertet den Bericht und stellt den Leistungsnachweis aus.
- (2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.
- (3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

- (1) Die Lehrenden in den Modulen „Schulpraktikum“ und „Berufspädagogisches Praktikum“ informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praxisstellen her.
- (2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission zuständig. Eine Evaluation soll jährlich erfolgen.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, 26. Juni 2017

Der Rektor
Der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Praktikumsvertrag

PRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen

[Praktikumsinstitution]

und

Frau/Herr

[Teilnehmerin/Teilnehmer]

wird nachstehender Vertrag über ein Praktikum geschlossen.

§ 1

Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist Bestandteil des vom Fachbereich 11 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen durchgeführten Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss „Pflegerdidaktik“ (ggf. Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Pflegerdidaktik“).

§ 2

Inhalt des Praktikums

Das Praktikum soll berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln. Die Praktikantin/der Praktikant arbeitet in einem konkreten Projekt mit und fertigt dabei eigenständig eine Projektarbeit im Bereich an.

Die Projektarbeit hat zum Thema:

.....
.....

Die inhaltliche wie zeitliche Gliederung sieht wie folgt aus:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 3

Dauer und Ablauf des Praktikums

Das Praktikum dauert __ Wochen, beginnt am _____ und endet am _____. Zwischenzeitlich findet ein Reflexionsgespräch zwischen der Praktikantin/dem Praktikanten und der in § 6 genannten Lernprozessbegleitung statt.

Am _____ findet die individuelle Lernprozessbegleitung in den Räumen der Universität Bremen statt.

§ 4

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten richtet sich nach der üblichen betrieblichen Arbeitszeit und bewegt sich im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeitszeitregelungen. Am _____ hat die Praktikantin bzw. der Praktikant Urlaub.

§ 5

Unfallversicherung

Teilnehmer des Weiterbildungsangebots der Universität und somit dieses Praktikums sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen gegen Unfälle versichert.

§ 6

Zuständigkeiten

Für die Durchführung des Praktikums ist im Unternehmen verantwortlich:
Als **Fachexpertin/Fachexperte**:

[Name der verantwortlichen Mitarbeiterin bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters]

Für die Durchführung des Praktikums ist im Fachbereich 11 verantwortlich:
Als **Lernprozessbegleiterin/-begleiter**:

[Name der verantwortlichen Mitarbeiterin bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters]

§ 7

Bescheinigung

Auf Wunsch der Praktikantin bzw. des Praktikanten stellt der Betrieb eine Bescheinigung über das Praktikum aus.

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Praktikumsbetrieb)

(Praktikantin/Praktikant)

(Fachbereich 11)